

## **Richtlinie D**

### **Genehmigungsverfahren für Glocken, Läutewerk und Turmuhren**

Bei allen Vorhaben an Glocken, Läutewerk und Turmuhren ist nachfolgende Vorgangsweise einzuhalten.

#### 1. Beschluss des Pfarrkirchenrates (PKR)

Der Pfarrkirchenrat hat den Ankauf oder das Erneuerungs- oder Restaurierungsvorhaben zu beschließen und die in der Pfarrkirchenratsordnung vom 15.05.2007 enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

#### 2. Anmeldung beim Bauamt

Der Beschluss des PKR ist vor der Beauftragung des Gewerkes bzw. vor dem Ankauf beim Bauamt schriftlich anzumelden. Dabei ist das Vorhaben zu beschreiben.

#### 3. Stellungnahme des Glockenreferenten

Nach Anmeldung des Vorhabens beim Bauamt erfolgt eine schriftliche Stellungnahme durch den Glockenreferenten, welche für den Antragsteller bindend ist. Auf Basis dieser Stellungnahme können in der Folge gegebenenfalls die entsprechenden Kostenvorschläge eingeholt werden. Aufgrund der Projektfreigabe durch den Glockenreferenten kann eine Auftragserteilung erfolgen, sofern nicht die Genehmigung der Finanzkammer einzuholen ist (siehe Pkt. 4).

#### 4. Genehmigung der Finanzkammer

Bei einem Vorhaben mit einer Größe ab Euro 3.000,-- ist nach der Projektfreigabe durch den Glockenreferenten zusätzlich die schriftliche Genehmigung der Finanzkammer einzuholen.

5. Der Ankauf bzw. die Auftragserteilung an den vom Glockenreferenten und gegebenenfalls auch von der Finanzkammer genehmigten Werkunternehmer erfolgt durch den Pfarrkirchenrat.

Bei der Durchführung des Vorhabens ist der Glockenreferent der Diözese Feldkirch einzubinden.

#### 6. Abnahme des Vorhabens

Bei Lieferung bzw. nach Durchführung des Werkes hat der Glockenreferent im Namen des Auftraggebers das Vorhaben abzunehmen.